

REPUBLIC OF AUSTRIA
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

Zl. 211.353/4-II/1-1992

Sachbearbeiter: Dr. Forcher
9137
Tel.: (0222) 711 62 DW

An den/die/das

1. Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 76 -GE/1992 Wien, am 3. Juli 1992
Datum 3. 7. 1992
Verteilung 3. Juli 1992 Klarus

2. Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Hofburg
1014 Wien

Klaus grauer

3. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

4. Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

5. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

6. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

7. Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

- 2 -

8. Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

9. Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 Wien

10. Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

11. Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

12. Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

14. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

15. Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

16. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

- 3 -

17. Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

18. Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landhaus
7000 Eisenstadt

19. Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Herrengasse 9
1014 Wien

21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Klosterstraße 7
4020 Linz

22. Amt der Salzburger Landesregierung

Chiemseehof
5010 Salzburg

23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Hofgasse 15
8010 Graz

24. Amt der Tiroler Landesregierung

Landhaus, Maria Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck

25. Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus
6900 Bregenz

- 4 -

26. Amt der Wiener Landesregierung

Neues Rathaus
1010 Wien

27. Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Schenkenstraße 4
1010 Wien

28. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

29. Österreichischen Arbeiterkammertag

Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

30. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs

Löwelstraße 1b
1010 Wien

31. Österreichischen Landarbeiterkammertag

Marco d'Avianogasse 1
1010 Wien

32. Österreichischen Städtebund

Neues Rathaus
1010 Wien

33. Österreichischen Gemeindebund

Johannesgasse 15
1010 Wien

34. Österreichischen Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10-12
1010 Wien

- 5 -

35. Vereinigung österreichischer Industrieller

Schwarzenbergplatz 4
1030 Wien

36. Finanzprokuratur

Singerstraße 17
1015 Wien

37. Volksanwaltschaft

Singerstraße 17
1015 Wien

38. Verfassungsgerichtshof

Judenplatz 11
1010 Wien

39. Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11
1010 Wien

40. Büro des Datenschutzrates

Ballhausplatz 1
1014 Wien

41. Österr. Statistisches Zentralamt

Hintere Zollamtsstraße 2b
1033 Wien

42. Institut für Europarecht

Universitätsstraße 2
1090 Wien

43. Forschungsinstitut für Europarecht

Schubertstraße 44/1
8010 Graz

- 6 -

44. Forschungsinstitut für Europafragen
an der Wirtschaftsuniversität Wien

Pyrkerstraße 3/1
1190 Wien

45. Zentrum für Europäisches Recht

Neue Universität
Innrain 52
6020 Innsbruck

46. Forschungsinstitut für Europarecht

Mühlbacherhofweg 6
5020 Salzburg

47. Forschungsinstitut für Europarecht

Universität Linz
Altenbergerstraße 69
4040 Linz

48. Generaldirektion der ÖBB

Elisabethstraße 9
1010 Wien

49. Generaldirektion für die Post- und
Telegraphenverwaltung

Postgasse 8
1010 Wien

50. Generaldirektion der Österr.
Bundesforste

Marxergasse 2
1030 Wien

51. ÖMV AG

Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

- 7 -

**Betr.: Entwurf einer Novelle zum
Rohrleitungsgesetz**

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, in der Anlage den Entwurf einer - über eine bereits
ausgesandte Änderung des § 5 hinausgehende - Novelle zum Rohr-
leitungsgesetz zwecks umfassender EWR-Anpassung samt Erläuterun-
gen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige
Stellungnahme bis

spätestens 5. August 1992

zu übermitteln.

Sollte bis zu diesem Termin eine do. Stellungnahme nicht ein-
langen, darf angenommen werden, daß der Entwurf von do. Stand-
punkt aus keinen Anlaß zu einer Bemerkung gibt.

Darüberhinaus wird, der Entschließung des Nationalrates anläß-
lich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes entspre-
chend, gebeten, 25 Exemplare einer allfälligen Stellungnahme
auch dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden.

Für den Bundesminister:

Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weidinger

E N T W U R F**Bundesgesetz vom mit dem
das Rohrleitungsgesetz 1975 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rohrleitungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 411/1975, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989 i.d.F. 428/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z. 1 lit.c lautet:

"c) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wobei Staatsbürger eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind."

2. Nach § 6 wird ein § 6 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 6a (1) Die im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang IV, Anlage 2, Rubrik Österreich, angeführten Rohrleitungsunternehmen sind zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze, Amtsblatt Nr. 91/296/EWG, verpflichtet, mit der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, einen Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag sind die näheren Kriterien über die Umsetzung der Richtlinie, insbesondere die Bedingungen für einen solchen Transit von Erdgas, die zu erfüllenden Meldepflichten und die vorgesehenen Verfahren im einzelnen festzulegen.

(2) Ein gemäß Abs. 1 abgeschlossener Vertrag ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

3. Dem § 39 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"(3) Bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken, oder bei Rohrleitungen, die die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, sofern nicht eine Ermächtigung gem. Abs. 2 vorliegt, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den örtlich zuständigen Landeshauptmann zur Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder einer Betriebsaufnahmebewilligung im Einzelfall ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist."

4. Dem § 44 Absatz 1 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

"§ 5 Abs. 1 Z 1 lit.c und § 6a treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom, BGBl.Nr./19..., in Kraft."

V O R B L A T T

Problem:

Durch den EWR-Vertrag sind EG-Vorschriften zu berücksichtigen, auf die im Rohrleitungsgesetz Bedacht zu nehmen ist.

Ziel:

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Bereich des Rohrleitungsgesetzes.

Inhalt:

Die Novelle enthält eine Bestimmung über die Gleichstellung von Staatsbürgern des Europäischen Wirtschaftsraumes mit österreichischen Staatsbürgern im Hinblick auf die Konzessionsvoraussetzungen sowie eine Verpflichtung der in Anlage 2 zu Anhang IV des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angeführten Rohrleitungsunternehmen zur vertraglichen Umsetzung der Erdgas-Transitrichtlinie 91/296 EWG.

Weiters enthält die Novelle zur Anpassung an verfahrenspraktische Erfordernisse eine Bestimmung, wodurch die Möglichkeit eingeräumt wird, in bestimmten Fällen die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Erteilung der Errichtungsgenehmigung und Betriebsaufnahmebewilligung an den jeweils zuständigen Landeshauptmann zu delegieren.

Kosten:

Die Auswirkungen durch die Umsetzung des EWR-Rechts werden sich erst nach Ausarbeitung der vertraglichen Regelungen und in Abstimmung mit der internationalen Entwicklung mittel- bis längerfristig beurteilen lassen.

EG-Konformität:

Gegeben.

E R L Ä U T E R U N G E N**Allgemeiner Teil**

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum werden Änderungen des Rohrleitungsgesetzes notwendig.

- ° Der Grundsatz des EWR-Vertrages über die freie Niederlassung von Staatsbürgern eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erfordert die Anpassung von auf Inländer abgestellten gesetzlichen Bestimmungen. Für das Rohrleitungsgesetz bedeutet dies eine Erweiterung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 1 lit.c (Konzessionsvoraussetzungen) auf Staatsbürger des Europäischen Wirtschaftsraumes.

- ° Anhang IV des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sieht vor, daß die Richtlinie des Rates der EG vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze, Amtsblatt 91/296 EWG, auch für den Bereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt.

Es besteht daher für die Republik Österreich die Verpflichtung, diese Richtlinie nach Maßgabe der im EWR-Vertrag vorgesehenen Anwendungsbedingungen umzusetzen.

Im EG-Bereich gilt diese Richtlinie gem. Art. 2 Abs. 2 für die großen Hochdruckbeförderungsnetze in den Mitgliedsstaaten und die dafür zuständigen Gesellschaften. Für den Bereich der EFTA-Staaten enthält der Anhang IV zum EWR-Abkommen in seiner Anlage 2 ein Verzeichnis der Gesellschaften und Hochdruck-Gasleitungsnetze, die unter die genannte Richtlinie fallen. Österreich betreffend ist die "ÖMV Aktiengesellschaft" angeführt.

Die Richtlinie gilt für den Erdgastransit über große Hochdrucknetze und die Durchführung des Transits durch die Gesellschaften der beteiligten Netze, die am Verbund der europäischen Hochdrucknetze beteiligt sind. Ausgangs- bzw. Endabnahmenetz liegen im Gebiet der EWR-Staaten. Eine Grenze innerhalb dieser Staaten muß überschritten werden.

Die von dieser Richtlinie erfaßten Gesellschaften sollen Verträge über einen solchen Erdgastransit mit beteiligten Gesellschaften aushandeln. Die Transitbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen insbesondere die Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität gewährleisten. Auf eine möglichst effiziente Auslastung bestehender Systeme soll geachtet werden.

Meldepflichten an die EWR-Organe und die innerstaatlich zuständigen Behörden sind vorgesehen.

Falls die Verhandlungen nicht 12 Monate nach Mitteilung eines Antrags zum Abschluß eines Vertrages geführt haben, sind die Gründe dafür mitzuteilen. Jede der betroffenen Gesellschaften kann das im EWR-Vertrag vorgesehene Schlichtungsverfahren auslösen.

- Der Vollständigkeitshalber sei im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag in bezug auf Rohrleitungen auch erwähnt, daß mit dem im EWR-Vertrag verankerten Rechtsbestand EG-Verordnungsregelungen über die Mitteilung der Investitionsvorhaben auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor (Verordnungen EWG Nr. 1056/72, 1215/76, 3025/77) anzuwenden sein werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit.c)

Hiedurch werden Angehörige eines EWR-Mitgliedsstaates in bezug auf die Konzessionsvoraussetzungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt (siehe Allgemeiner Teil).

Zu Z 2 (§ 6a)

Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen skizzierte Richtlinie über den Transit von Erdgas über große Netze, die durch den EWR-Vertrag umzusetzen ist, läßt die Form der Umsetzung den einzelnen Staaten über.

Vorliegenden Informationen zufolge ist die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten der EG selbst noch im Gange, wobei hier - insbesondere dem Beispiel Deutschlands folgend - eine Umsetzung durch Vertrag ins Auge gefaßt ist.

Nach der derzeitigen Praxis der EG-Kommission im Bereich des Transits von Energie oder Energieträgern wird die Umsetzung einer EG-Richtlinie in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung als zulässig angesehen. Bei der Ausgestaltung der Vereinbarung wird insbesondere darauf zu achten sein, daß sie vor den innerstaatlichen Gerichten durchsetzbar ist und der Adressatenkreis gemäß Richtlinie voll erfaßt wird. Für die nötige Publizität ist im Abs. 2 eine Kundmachung in der Wiener Zeitung vorgesehen.

Bei der Ausgestaltung der Transitbedingungen wird insbesondere auch auf die Aspekte der Versorgungssicherheit und der Kapazitäten der bestehenden Netze zu achten sein.

Für eine effiziente Umsetzung wird aber auch - im Hinblick auf die grenzüberschreitende Dimension - eine europäische Abstimmung, insbesondere mit den Nachbarstaaten anzustreben sein.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß das geltende Rohrleitungsgesetz in seinem § 6 bereits eine Bestimmung enthält, die im weiteren Sinne dem Gedanken der EG-Richtlinie über die Mitbenützung von Rohrleitungen Rechnung trägt. Dieses geltende Instrumentarium ist allerdings - zum Unterschied von der EG-Richtlinie über den Gastransit - zum einen nicht auf Transitzwecke, zum anderen aber vor allem nur auf das Stadium vor dem Bau einer Leitung abgestellt.

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 3)

Bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken, oder die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, ist nach dem Rohrleitungsgesetz der Bundesminister zuständig, und zwar für Konzessions-, Errichtungsgenehmigungs- und Betriebsaufnahmebewilligungsverfahren bzw. zur behördlichen Aufsicht.

Bei Bewilligungsverfahren zur Errichtung oder Betriebsaufnahme bzw. zur Änderung von Rohrleitungsanlagen, die in diese generelle Zuständigkeit des Bundesministers fallen, hat es sich in der langjährigen Verwaltungspraxis als zweckmäßig erwiesen, für Verfahrensschritte mit besonderem regionalen bzw. lokalen Bezug und zur verwaltungsökonomischen Abstimmung der Ortsverhandlungen den jeweils örtlichen zuständigen Landeshauptmann gemäß § 55 AVG zu diesen Ermittlungsverfahrensschritten zu ersuchen. Um dieser bewährten Praxis Rechnung tragend, in Einzelfällen nach Zweckmäßigkeit auch den Ermittlungen führenden Landeshauptmann zur Bescheiderlassung ermächtigen zu können, ist der im Entwurf vorgeschlagene Abs. 3 zu § 39 vorgesehen.

Unberührt davon bleibt die bereits bestehende Möglichkeit, daß bei einer in nur einem Bundesland liegenden Rohrleitung, die die Staatsgrenze überschreitet, der Landeshauptmann durch Verordnung betraut wird.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltende Fassung

§ 5 Abs. 1 Z. 1 lit.c

- c) die österreichischen Staatsbürgerschaft besitzt,

Keine entsprechende Bestimmung

Neue Fassung

§ 5 Abs. 1 Z. 1 lit.c

- c) die österreichische Staatsbürger-
schaft besitzt, wobei Staatsbür-
ger eines anderen Mitgliedsstaates
des Europäischen Wirtschaftsraumes
österreichischen Staatsbürgern
gleichgestellt sind,

§ 6 a

- (1) Die im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang IV, Anlage 2, Rubrik Österreich, angeführten Rohr-
leitungsunternehmen sind zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze, Amtsblatt Nr. 91/296/EWG, ver-
pflichtet, mit der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, einen Vertrag abzuschließen. In diesem Vertrag sind die näheren Kriterien über die Um-
setzung der Richtlinie, insbesondere die Bedingungen für einen solchen Transit von Erdgas, die zu erfüllenden Meldepflichten und die vorgesehenen Verfahren im einzelnen festzulegen.

Geltende Fassung

Keine entsprechende Bestimmung

§ 44

(1) Dieses Bundesgesetz tritt 6 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Neue Fassung

(2) Ein gemäß Abs. 1 abgeschlossener Vertrag ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

§ 39 Abs. 3

(3) Bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken, oder bei Rohrleitungen, die die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, sofern nicht eine Ermächtigung gemäß Abs. 2 vorliegt, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den örtlich zuständigen Landeshauptmann zur Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder einer Betriebsaufnahmewilligung im Einzelfall ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.

§ 44

(1) Dieses Bundesgesetz tritt 6 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
 § 5 Abs. 1 Z 1 lit.c und § 6a treten mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom , BGBl. Nr. /19.., in Kraft.